

SATZUNG



FILMKLUB DORTMUND^{e.V.}

Mitglied im Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Filmklub Dortmund" (Kurzform: FKDO) mit dem Zusatz "Eingetragener Verein" (e.V.). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der FKDO ist dem Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V. (BDFa) in Wuppertal angeschlossen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Filmklub Dortmund e.V. ist eine reine Amateurvereinigung und politisch, konfessionell sowie beruflich neutral. Der Zweck des Vereins besteht im engen Zusammenschluss interessierter Film- und Video-Amateure in Dortmund und Umgebung sowie die Förderung des internationalen Amateurfilm- und videowesens. Seine Ziele liegen auf kulturellem, künstlerischem und technischem Gebiet mit folgenden Aktivitäten:

2.1.1 Weiterbildung der Klubmitglieder durch geeignete Film-/Videoabende, Abhaltung von Fachvorträgen, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Anfertigung von Gemeinschaftsfilmen und Videografien, Ausbildungskurse künstlerischer und technischer Art.

2.1.2 Durchführung von Wettbewerben.

2.1.3 Ausbau eines Film- und Videoarchivs

2.1.4 Filmen von aktuellen Ereignissen in Dortmund und Umgebung

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit etc.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts.

2.3 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

2.4 Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

2.5 Personen dürfen nicht durch Mittel, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Der Filmklub Dortmund e.V. kann jeder interessierte Filmer werden.

3.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

4.2 Die Mitgliedschaft endet

4.2.1 durch Tod

4.2.2 durch Austritt, der nur nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln

4.2.3 durch Ausschluss, der erfolgen kann:

4.2.3.1 wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist;

4.2.3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins;

4.2.3.3 bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;

4.2.3.4 bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

4.3 Über den Ausschluss des Mitgliedes, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.4 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gele-

genheit zur Rechtfertigung zu geben.
Bestätigt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zur Verfügung.

- 4.5 Wird der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

5. Aufnahmegebühr und Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliederbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der monatliche Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und einem an den BDFA abzuführenden Beitrag zusammen.
- 5.2 Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme fällig; die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft.
- 5.3 Die Monatsbeiträge sind halbjährlich im voraus an den Kassenverwalter zu zahlen und werden jeweils am 02.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- 5.4 Der Monatsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, auch dann, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt (s. 4.2.2) oder nach 4.2.3.1 bzw. 4.2.3.2 bis 4.2.3.4 ausgeschlossen wird.
- 5.5 Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit (Jugendliche, Studenten, Erwerbslose etc.) die Aufnahmegebühr durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden. Das gleiche gilt für den Monatsbeitrag.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
- 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 7.1.2 dem 2. Vorsitzenden
- 7.1.3 dem Schatzmeister

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand zusätzlich Fachreferenten berufen. Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, sich durch ein oder mehrere Vereinsmitglieder für genau begrenzte Aufgaben vertreten zu lassen.

- 7.2 Nicht zum Vorstand gehören zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr (zur ordentlichen Mitgliederversammlung) die Kassenführung zu überprüfen haben.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren in nachstehender Folge gewählt:
- 7.4.1 In den Jahren mit ungeraden Zahlen stehen zur Wahl an:
- 7.4.1.1 der 1. Vorsitzende.
- 7.4.2 In den Jahren mit geraden Zahlen stehen zur Wahl an:
- 7.4.2.1 der 2. Vorsitzende
- 7.4.2.2 der Schatzmeister.
- 7.5 Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen.
- 7.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich unter Benennung des zu beratenden Themas einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn das Klubinteresse es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der
1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der
2. Vorsitzende, und bei Verhinderung beider
ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 8.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres - durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.1.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.1.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 6. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Bezüglich der Einladung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (s. 8.1.2).
- 8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 8.2.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- 8.2.2 Entlastung des Vorstandes.
- 8.2.3 Wahl der Kassenprüfer, wobei der jährlich zu wählende 2. Kassenprüfer im darauffolgenden Jahr zum 1. Kassenprüfer bestellt wird.
- 8.2.4 Beitrags- und Satzungsänderungen.
- 8.2.5 Abstimmungen lt. Satzung sowie über vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten.
- 8.2.6 Abstimmung über die Auflösung des Vereins.
- 8.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- 8.3.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz es zulässt.
- 8.3.2 Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8.3.3 Schriftliche Stimmabgaben eines Mitgliedes werden bei Verhinderung anerkannt, wenn

der unangefochtene Zweck und Wille der schriftlichen Stimmabgabe erkennbar sind.

- 8.3.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung.
- 8.3.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8.3.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8.3.7 Für Satzungsänderungen sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand zwei Monate vor dem geplanten Termin der Jahreshauptversammlung zur rechtzeitigen Information der Mitglieder zugegangen sein.
- 8.3.8 Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und 3/4 aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es zur Förderung gemeinnütziger, künstlerischer und technischer Interessen zu verwenden hat.

9. Beurkundungen von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung (in der Regel dem 1. Vorsitzenden) sowie dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Filmklub Dortmund e.V.
Dortmund, 3. Februar 2015